

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

Art. 38. Das Erziehungsdepartement kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten.

Art. 39. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäß auf die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige anzuwenden.

VIII. Kantonsbeiträge.

Art. 58. Der Kanton leistet Beiträge:

- a) An den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Berufs- und Fachschulen, die der Ausbildung in den unter das Gesetz fallenden Berufen dienen;
- b) an Einrichtungen der Berufsberatung;
- c) an die berufliche Ausbildung von unbemittelten Lehrlingen;
- d) an die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;
- e) an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;
- f) an die Instruktionkurse für Prüfungsexperten;
- g) an andere Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen.

Die Bedingungen der Gewährung dieser Beiträge werden durch Verordnung des Kleinen Rates geregelt.

Art. 59. Der Kanton trägt die Kosten der Prüfungen, soweit diese nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Der Prüfungskommission können angemessene Vorschüsse ausgerichtet werden.

Wo die Prüfung einem Verband übertragen wird, darf der Kantonsbeitrag keinesfalls die Kosten übersteigen, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

4. Kleinrätliche Verordnung für das kantonale Lehrlingsamt. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

5. Kleinrätliche Verordnung für die kantonale Lehrlingskommission. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.
